

1. Änderungssatzung

der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern über die Erhebung von Vergnügungssteuer

vom 03. DEZ. 2013

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und § 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1 Besteuerung nach dem Einspielergebnis

§ 7 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes **mit Gewinnmöglichkeit** für jeden angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffer 8 a 15 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 60,00 Euro,
2. an den übrigen in § 1 Abs. 1 Ziffer 8 b genannten Orten 15 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 20,00 Euro.

Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen.

Artikel 2 Besteuerung nach der Anzahl der Geräte

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes **ohne Gewinnmöglichkeit** für jeden angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen
im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 8 a 60,00 Euro,
2. an den übrigen in § 1 Abs. 1 Ziffer 8 b genannten Orten 20,00 Euro.

**Artikel 3
Ordnungswidrigkeiten**

§ 15 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Daneben kommen die Regelungen der §§ 15 und 16 KAG zur Anwendung.

**Artikel 4
In-Kraft-Treten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
Gleichzeitig treten die mit dieser 1. Änderungssatzung betroffenen Satzungsregelungen vom 13.07.2011 mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

Bad Bergzabern, den 03. DEZ. 2013
Verbandsgemeindeverwaltung



Hermann Bohrer
Hermann Bohrer, Bürgermeister